

Sallesche Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen

1908. Nr. 520.

für Anhalt und Thüringen.

Jahrgang 201.

Zweite Ausgabe

Mittwoch, 4. November 1908.

Druckerei für Halle u. Verone 2,50 M., durch die Post bezogen 3 M., für das Vierteljahr die Halle die Zeitung erhebt monatlich 10 M. — Gratz-Beilagen: Halleischer Courrier (tägl. Heftentgelt), Jll. Unterhaltungsblatt (Sonntagsheft), Randb., Mitteilungen.

Anzeigengebühren f. d. halbjährliche Beilagen oder deren Raum f. Halle u. den Gaukreis 20 Wg., andernorts 30 Wg. Resten am Schluss des halbjährlichen Teils die Seite 100 Wg. Anzeigen-Räume b. d. Expedition in Halle a. S. u. bei allen bekannten Anzeigen-Expeditoren.

Geschäftsstelle in Halle a. S.: Leipzigerstraße 87, Hinterhaus. Telefon 158; Redaktions-Telephon 1272. Eing. Gr. Brauhausstr. Verleger: Dr. Walter Gebenleben in Halle a. S.

Geschäftsstelle in Berlin: Dönhofsstraße 14. Telefon Amt VI Nr. 11494. Druck und Verlag von Leo Zietze in Halle a. S.

Die neuen Reichssteuern.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ veröffentlicht in 16 Spalten den Wortlaut der dem Reichstage zugehenden Gesetzentwürfe über die Reichsfinanzreform samt einer Denkschrift. Darans ist folgendes hervorzuheben:

Die Steuererlagen.

Bei Gestaltung des neuen Steuerhinterbaus sind die verschiedenen Regierungen von der Ertragslage ausgegangen, doch auf die bestehenden einzelstaatlichen und kommunalen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, im übrigen aber die Normen auf den Grundrissen der Ertragsfähigkeit, Allgemeinheit, Gerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit aufzubauen. Hieraus ergab sich folgendes System: In erster Linie bedurfte es der allgemeinen Veranlagung der Gewerbesteuer, Branntwein, Bier, Wein und Tabak. Daneben ist eine Steuer auf Elektrizität und Gas, sowie auf Anzeigen vorgesehen, schließlich waren auch solche Steuern heranzuziehen, die vornehmlich von den Besitzenden getragen werden. Dies kam nur durch den Ausbau der Nachschaffsteuerung zustande, die in dreifacher Form durch eine allgemeine Nachschaffsteuer, durch Beschränkung des geschäftlichen Verwandtenerbrechts und durch Minderung des Erbschaftsteuergesetzes erfolgt. Von eigentlichen Verkehrssteuern ist Abstand genommen, im Gegenteil wird Aufhebung der Fahrkartensteuer und Ermäßigung des Ortsportos für Postkarten wenigstens auf 3, wenn auch nicht auf 2 Pfennig vorgeschlagen. Der Ertrag der vorgeschlagenen Steuern beläuft sich schätzungsweise auf Branntwein auf 100 Millionen Mark, auf Tabak auf 77, Bier 100, Wein 20, Erbschaften insgesamt 92, Elektrizität und Gas 50, Anzeigen 33, insgesamt rund 475 Millionen Mark.

1. Der Zwischenhandel des Reichs mit Branntwein.

Die Vorlage überträgt den An- und Verkauf des Branntweins im Großen auf das Reich. Der regelmäßige Verkaufspreis wird so bemessen, daß an die Reichskasse eine Nettoeinnahme von 20 Millionen Mark abgeführt wird. Der regelmäßige Verkaufspreis wird so bemessen, daß er die durchschnittlichen Vertriebskosten eines Hektoliters Alkohols deckt, wobei die Schmelze kostenfrei dem Brennereibesitzer bleibt. Die sogenannte Liebesgabe fällt fort. Dafür erhalten die Brennereibesitzer auf zehn Jahre eine Entschädigung in halber Höhe des Wertes der gegenwärtig erstellten Konventionsscheine. Den süddeutschen Brennern werden an Stelle des Vorteils der günstigeren Konventionierung entsprechende Zuschläge zum regelmäßigen Branntweinverkaufspreise gewährt. Den bestehenden Brennereien wird im allgemeinen der bisherige Betriebsumfang gewährleistet.

2. Branntweinsteuer.

Die Erhöhung der Wehrsteuer wird das Destillatserzeugnis Bieres mit etwa 2 Mark steigen. Die allgemeine Steuerhinterbau ist nach dem Vorbilde der holländischen und der schiffahrtsmäßig verfahren vereinigt und mehr zusammenschlingt worden. Sie beginnt mit dem Tage von 14 Mark und steigt bei einer Nachveränderung von über 5000 Doppelcentnern mit dem Tage von 20 Mark für 1 Doppelcentner Maß. Den vor dem 1. Oktober 1908 bestehenden kleinen Brennereien wird eine Ausnahmsregelung in der Weise eingerichtet, daß von ihnen nur 10 Mark für einen Doppelcentner zu zahlen sind.

3. Weinsteuer.

Der neue Weinsteuertarif sieht für den im Inland auf Flaschen gefüllten, sowie für den aus dem Ausland in Flaschen eingehenden stillen Wein eine Abgabe vor. Die Qualitätsunterschiede sollen eine ihnen Werte entsprechende Besteuerung erfahren, die in den Hausabfahnen abgefüllten Weine aber nur einer einzigen Steuer unterworfen werden. Die Abgabe besteht in einer allgemeinen Flaschensteuer und in einem gestaffelten Zuschlage. Der Weinsteuer unterliegen alle stillen Weine in Flaschen ohne Rücksicht auf den Preis, dem Zuschlage hingegen nur solche im Preise von mehr als 1 Mark die Flasche. Als Weinsteuerjahr wird der Betrag von 5 Wg. für die Flasche, einzeln ab ganze oder halbe Flasche, vorgeschlagen. Der Zuschlag ist jedoch absteufend, die Zuschläge betragen sich zwischen 10 Wg. und 3 Mark. Weinarten bleiben im allgemeinen von der Entrichtung des Zuschlages frei. Die Steuererhöhung ist auf das notwendige Maß beschränkt; der Verbrauch im Hausbrot wird amtlich überprüft nicht übermäßig, auch für die Händler ist nur Betriebszweckhaftigkeit und Lagerkontrolle vorgesehen. Auch die Schaumweinsteuer soll erhöht werden; für Schaumweine im Preise von mehr als 3 Wg. die Flasche werden die Zuschläge für stille Weine als Regelbestimmung neben der Schaumweinsteuer angelegt. Auch die Schaumweine im Preise bis zu 3 Mark erhalten einen Zuschlag, da gerade dieser ihrer Konkurrenz die besseren Sorten stiller Weine zu leiden haben.

4. Tabaksteuer.

Die Vorlage entscheidet sich für die Fabrikatsteuer nach dem Vornormensystem. Die Steuerhöhe bewegen sich für Zigaretten in 6 Stufen von 4 Mark bis 96 Mark für 1000 Stück, für Zigaretten in 7 Stufen von 1,50 Mark bis 24 Mark für 1000 Stück, für feingehackten Tabak in 5 Stufen von 0,80 Mark bis 12,80 Mark für 1 Kilogramm. Die Steuerhöhe betragen für Zigaretten 10 bis 13 Prozent, bei Zigaretten 15 bis 20 Prozent des Kleinverkaufspreises. Das Verhältnis der Steuerbelastung der Zigaretten zu den Zigaretten ist auf etwa 1 bis 1½ bemessen. Die geltende Tabaksteuerung soll ohne Minderung des Zollsatzes für ausländischen Rohtabak und des Steuerfußes für inländischen Tabak bestehen bleiben. Dadurch soll die Aufrechterhaltung des Interesses in der Befassung des in- und des ausländischen Tabaks gesichert werden.

5. Elektrizitäts- und Gassteuer.

Die Steuer betragt für Elektrizität und Gas, die gegen Entgelt abgegeben werden, 5 Prozent des Abgabepreises, jedoch nicht mehr als 0,5 Pfennig für die Kilowattstunde oder das Kubikmeter. Bei Verteilung zum eigenen Bedarf betragt der Steuerfuß 0,4 Pfennig für die Kilowattstunde und für das Kubikmeter Gas von wenigstens 3000 Wärmeinheiten, 0,2 Pfennig für Gas von 1000 bis 3000 Wärmeinheiten. Der Steuerbetrag wird bei Abgabe gegen Entgelt auf Grund der Geschäftsbücher und Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen, bei Erzeugung zum eigenen Bedarf auf Grund amtlich beglaubigter Messgeräte ermittelt. Die Steuer auf Glühlampen betragt für solche bis 15 Watt 5 Pfennig, von über 15 bis 20 Watt 10 Pfennig, von über 25 bis 60 Watt 20 Pfennig, von über 60 bis 100 Watt 30 Pfennig für das Stück. Für Glühlampen für Gasglühlampen 10 Pfennig für das Stück.

6. Anzeigensteuer.

Durch die Vorlagen sollen Anzeigen, die in Zeitungen und Zeitschriften enthalten sind (Einrichtungen) oder Sonderbeilagen, sowie Anhängungen besteuert werden. Die Steuer betragt für Anzeigenblätter, die mehr als einmal wöchentlich erscheinen, bei einer Auflage bis 5000 Stück 2 Prozent, bis 10000 Stück 4 Prozent, bis 50000 Stück 6 Prozent, bis 100000 Stück 8 Prozent und über 100000 Stück 10 Prozent der Einrichtungsgebühr. Anzeigenblätter, die wöchentlich einmal oder in größeren Zwischenräumen erscheinen, entrichten 10 Prozent der Einrichtungsgebühr. Für Sonderbeilagen betragt die Steuer 20 Prozent der Beilagegebühr. Steuerfrei bleiben Anzeigen, die Stellegenische von nicht mehr als 5 Zeilen. Vorhanden wird bei der Einrichtung wirklich bezahlte Betrag. Anhängungen in Schrift und Bild, für deren Anbringung ein Entgelt entrichtet wird, unterliegen einer Steuer von 10 Prozent. Anhängungen, für deren Anbringung ein Entgelt nicht entrichtet wird, unterliegen einer Steuer nach dem Flächenraum. Firmenblätter und andere Aufschriften, die lediglich den Geschäftsbetrieb der Wohnung oder Zuhaber betreffen, sind steuerfrei.

7. Erbschaftsteuer.

Der Entwurf einer Nachschaffsteuer trifft den Nachschaff als Ganzes ohne Rücksicht auf die Personen, an welche die Erbschaft fällt und ergreift so auch das Erbe der Kinder und Ehegatten. Die Steuerpflicht ist auf solche Nachschaff beschränkt, die 20000 Mark übersteigen. Die Steuer betragt 0,5 Prozent bei einem Nachschaff von 20000 bis 30000 Mark, auf 3 Prozent bei einem Nachschaff von mehr als 1 Million. Ein Nachschaff von 100000 bis 125000 Mark zahlt 1,4 Prozent. Für die Landwirtschaft sind wesentliche Erleichterungen geschaffen durch Befreiung der Rentengüter, durch Steuerermäßigung nach dem Ertragswert und ähnliches. Als Zuschlag zur Nachschaffsteuer soll dem Nachschaffberechtigten wehrpflichtigen Personen, die nicht aktiv gebient haben, eine Wehrsteuer von 1,5 Prozent erhoben werden. Der Ertrag aus der Nachschaffsteuer ist auf 84, aus der Wehrsteuer auf vierzig Millionen Mark veranschlagt.

Zu dem Entwurf über das Erbrecht des Staates wird das geschäftliche Verwandtenverhältnis auf Ehegatten und Verwandte erster und zweiter Ordnung (Stammverwandte, Eltern, Geschwister und deren Abkömmlinge und die Geschwollenen) beschränkt. An die Stelle der weiteren Verwandten tritt als geschäftlicher Erbe der Fiskus. Als finanzieller Ertrag ist die Summe von etwa 25 Millionen Mark angenommen.

Der Entwurf eines Gesetzes wegen Änderungen des Erbschaftsteuergesetzes schlägt Veränderungen vor, die sich teils in der Praxis als erwünscht, teils als Folge der vorerwähnten Entwürfe geboten erweisen haben.

8. Das Gesetz betreffend Änderungen im Finanzwesen.

Zunächst wird der Spielraum der Materialbeiträge erweitert, sowie bestimmt, daß der Höchstbetrag auf die Dauer von 5 zu 5 Jahren durch besonderes Gesetz festgelegt werden soll. Für die nächsten 5 Jahre wird ein Höchstbetrag von 80 Pfennig pro Kopf in Vorschlag gebracht. Das finanzielle Verhältnis zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten erfährt eine wesentliche Ver-

einfachung, indem als einzige Ueberweisungssteuer die Reineinnahme aus dem Zwischenhandel des Reichs mit Branntwein verbleibt, der gleich hohe Zugängen von Materialbeiträgen an das Reich gegenübersteht. Ueber die Tilgung der Reichsanleihe wird durch neue, verstärkte Grundzüge aufgehoben, ferner enthält das Gesetz die den Wünschen des Publikums entgegenkommende Aufhebung der Fahrkartensteuer; hinsichtlich der Zucksteuer bestimmt das Gesetz, daß die Erhebung von 14 Mark auf 10 Mark erst vom 1. April 1910 stattfinden soll.

Die religiöse Stellung des Fürsten Hohenzollern.

Man kann es wohl als ein bedauerliches Mißgeschick bezeichnen, daß das Memorandum des Fürsten Hohenzollern: „Denkschriften“, ein Werk von unpopulärer Bedeutung den Indiskussionen gegen Lebende und Tote in das deutsche Publikum zunächst unter dieser sensationellen Bezeichnung eingeführt wurde, in welche die Presse nicht mitleidig wurde, durch Abdruck der markantesten Stellen auf das ganze über 1000 Verordnungsblätter umfassende Werk fallen zu lassen. Daß diese für ein feineres Empfinden peinlichen Urteile, Vermutungen, Verdächtigungen, Regenden, Klatschgeschichten usw. von dem Verfasser des Manuskripts wohl hätten bejagt und beschnitten werden können, liegt auf der Hand. Ein solches Hohenzollern war wohl ein sehr gelehrter Mann und ein sehr feiner Beobachter; aber er hatte einen besonders scharfen Blick für die menschlichen Schwächen und Lächerlichkeiten, während er sich selbst vorzüglich in der Reserve hielt. Aber die Pflichten seiner bilden doch in dem umfangreichen Werke immerhin nur einen verhältnismäßig Teil, den man sich gefallen lassen muß um des überaus reichhaltigen Stoffes willen, der im übrigen gegeben wird. Wer weiß, ob Hohenzollern, wenn er die letzte Hand für den Druck an sein Werk hätte legen können, die schimmlichen Partien nicht doch noch selbst ausgeschieden haben würde. Der Historiker wird in Zukunft das Werk nur mit Dank für die vielen Streiflichter benutzen, die hier auf ganze Partien der Geschichte Deutschlands, teilweise zum ersten Male, fallen.

Als 72-jähriger ist Fürst Hohenzollern in die bayerische Kammer der Reichsräte eingetreten, am 18. April 1846. Seitdem gehörte er bis ins Greisenalter, und zwar in immer wichtigeren und bedeutenderen Stellungen als aktiver Politiker dem öffentlichen Leben an. Drei Jahre vor seinem Tode, am 15. Dezember 1898, sagte er einmal als dritter Reichspräsident Deutschlands den Ertrag seines Lebens folgendermaßen zusammen: „Die Deutschen haben recht, wenn sie meine Anwesenheit in Berlin als eine Garantie für die Vereinigung von Süd und Nord ansehen. Wie ich von 1866 bis 1870 für die Vereinigung von Süd und Nord gewirkt habe, so muß ich hier danach streben, Brechen beim Reich zu erhalten.“ So soll es denn dem Fürsten Hohenzollern für alle Zukunft unversehrt bleiben, mit welcher unbeeinträchtigt er trotz der schärfsten Widerstände seitens der bayerischen Jesuitenpartei und auch seines königlichen Herrn, als Mitglied des Reichsrates in München und seit dem 31. Dezember 1866 als Minister des königlichen Hauses und des Auswärtigen, sowie Vorkämpfer des bayerischen Ministeriums, für die Herstellung und Festigung des Deutschen Reiches gearbeitet und rastlos gewirkt hat. Den weltlichen Einflüssen mußte er zuletzt als Minister weichen und erhielt am 7. März 1870 einen sehr wichtigen Abschied von König Ludwig. Dann gehörte er dem deutschen Reichstage bis 1874 als zweiter Präsident an. 1874 bis 1885 war er deutscher Vorkämpfer in Paris, 1885 bis 1894 Reichspräsident im Reichslande; 1894 folgte er Caprivi als dritter Reichspräsident und nahm als 81-jähriger Greis im Oktober 1900 seinen Abschied. Am 7. Juli 1901 starb er in Raasdorf, wo er die erhoffte Stärkung von einem in Paris sich zugezogenen Unwohlsein nicht mehr zu finden vermochte.

Zweifellos sind Paris und Straßburg die zwei Stätten der wichtigsten und erfolgreichsten Wirksamkeit des Fürsten gewesen. In beiden Orten wurde er von dem rückhaltlosen Vertrauen des alten Kaisers sowie auch des Fürsten Bismarck gehalten und gestützt. Wie er aber im Reichslande nach dem französischen und katholikenfreundlichen Protektanten Manteuffel das Germanentum und auch den Protestantismus trotz seiner Zugehörigkeit zur katholischen Kirche gefördert hat, das gehört bereits der Geschichte und der dankbaren Erinnerung aller protestantischen Deutschen im Elsass an. Für den Vollen des Reichspräsidenten war er zu alt. Uebrigens finden sich aus der Reichslandschaft Hohenzollern in den Denkwürdigkeiten nur wenige Seiten. Der Fürst hat auch über die ausführliche Aufzeichnungen hinterlassen. Für Wert besteht nach dem Herausgeber (II, S. 516) „abgesehen von Aufschlüssen über den Gang der auswärtigen Politik des Deutschen Reichs in der reichslandschaftlichen Darstellung der Kämpfe und Schwierigkeiten der inneren Politik, welche nicht so sehr in den Sagen als in den Personen ihren Grund haben.“ Es ist ein Glück, daß der

